AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

Satzung des Kreises Stormarn über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Stormarn vom 12.12.2025 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Kreises Stormarn soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2
Stundung

(1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für eine Forderung oder Teilforderung. Stundungen werden ausschließlich auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

(2) Die Stundung kann gewährt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Erfüllung eines Anspruches des Kreises nicht gefährdet ist.

(3) Stundung kann in der Regel höchstens für ein Jahr unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Stundung für einen längeren Zeitraum zulässig.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Forderung sofort fällig wird, wenn der Schuldner mit einer Teilzahlungsrate ganz oder teilweise in Verzug ist.

(4) Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 5.000,00 € soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) Forderungen im Wert von mehr als 2.500,00 € sind vom Fälligkeitstage ab mit 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 der Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 18.August 1896 (RGBl. I S. 195) zu verzinsen.

(6) Über die Stundung entscheidet der Landrat. Er kann die Entscheidung übertragen.

§ 3
Niederschlagung

(1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Einziehung einer Forderung des Kreises ohne Verzicht auf die Forderung selbst. Niederschlagungen werden ausschließlich auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

(2) Forderungen des Kreises dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen. Bei der Beurteilung sind objektive Maßstäbe unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit anzusetzen.

(3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bzw. Realisierbarkeit der niedergeschlagenen Forderungen sind in angemessenen Zeitabständen durch den zuständigen Stabs-/Fachbereich zu überprüfen. Die Forderungen sind erneut geltend zu machen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Einziehung Erfolg haben könnte. Zur Vermeidung des Eintretens einer Verjährung sind rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Über die Niederschlagung entscheidet bei einem Wert der Forderung bis zu 50.000,00 € der Landrat. Er kann die Entscheidung übertragen.

§ 4
Erlass

(1) Erlass ist der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine Forderung des Kreises. Erlasse werden ausschließlich auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

(2) Forderungen des Kreises dürfen nur dann erlassen werden, wenn

a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
b) die Einziehung nach der Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder
c) die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist. Die in der Gemeindehaushaltsverordnung bzw. in hausinternen Verfügungen gesetzten Grenzen sind zu beachten.

(3) Über den Erlass entscheidet bei einem Wert bis zu 50.000,00 € der Landrat. Er kann die Entscheidung übertragen.

§ 5
Datenerhebung

Die Verwaltung des Kreises Stormarn wird ermächtigt, die für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen notwendigen Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen vom Zahlungspflichtigen mit dessen Einverständnis zu erheben, zu speichern und an die für die Entscheidung zuständigen Personen oder Gremien weiterzuleiten, soweit dies für die Entscheidung notwendig ist.
Verweigert der Zahlungspflichtige diese Angaben oder die Weiterleitung, ist er darauf hinzuweisen, dass aus diesem Grunde der Antrag abgelehnt werden kann.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Stormarn vom 29.12.2004 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 17.12.2025

Dr. Henning Görtz
Landrat